

Hochlastzeitfenster 2025 der VersorgungsBetriebe Elbe GmbH

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Auf Basis des Referenzzeitraums 09.2023 bis 08.2024 ergeben sich nach der Festlegung hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung individueller Netzentgelte nach §19 Abs.2 Satz 1 StromNEV (BK4-13-739) folgende Hochlastzeitfenster:

Spannungsebene der Entnahmestelle	Winter Jan.-Feb.	Frühling Mrz.- Mai	Sommer Jun.- Aug.	Herbst Sep.- Nov.	Winter Dez.
Mittelspannung	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	10:00-14:00 16:00-18:00
Umspannung zur Niederspannung	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
Niederspannung	18:00 - 19:45	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt

Die Jahreszeiten sind hierbei folgendermaßen definiert:

Winter	01. Dezember - 28./29. Februar
Frühling	01. März - 31. Mai
Sommer	01. Juni - 31. August
Herbst	01. September - 30. November

Es werden ausschließlich Werktage berücksichtigt. Keine Wochenenden und Feiertage.

Zur Inanspruchnahme des individuellen Netzentgeltes, müssen weiterführende Bedingungen des Leitfadens der Bundesnetzagentur erfüllt sein.